# Verordnung über die Benutzung des Künstlerateliers des Kantons Basel-Landschaft in der Cité Internationale des Arts in Paris

Vom 16. Juni 1987 (Stand 1. Juli 1987)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf Ziffer 2 des Landratsbeschlusses vom 6. Mai 1985[1)] betreffend die Genehmigung und den Vollzug der Interkantonalen Vereinbarung vom 26. Mai 1937 betreffend die gemeinsame Durchführung von Lotterien, beschliesst:

## § 1 Grundsatz

[1] Das Künstleratelier des Kantons Basel-Landschaft in der Cité Internationale des Arts in Paris (kurz: Atelier) steht Künstlern und Künstlerinnen (Maler, Bildhauer, Musiker, Komponisten, Tänzer, Schriftsteller, Filmschaffende u.a.) – im folgenden Künstler genannt – für eine befristete Dauer zur Verfügung.

## § 2 Voraussetzungen

[1] Der Künstler, der das Atelier benützen möchte, muss folgende Voraussetzungen erfüllen:

a. er muss zum Künstlerkreis des Kantons Basel-Landschaft oder der Region gehören;
b. er muss sich über hinreichende künstlerische Leistungen ausweisen können;
c. er muss über einen einwandfreien Leumund verfügen.

## § 3 Ausschreibung

[1] Die Abteilung Kulturelles der Erziehungs- und Kulturdirektion schreibt die Benützungsmöglichkeit des Ateliers öffentlich aus.

[2] Die Ausschreibung gibt die Benützungsvoraussetzungen, die erforderlichen Beilagen zur Anmeldung sowie den Anmeldetermin an.

1) GS 29.60, SGS 543.2

### § 4 Anmeldung

[1] Der Anmeldung für die Benützung des Ateliers sind in der Regel drei Werke (Maler, Bildhauer, Komponisten, Schriftsteller, Filmschaffende u.a.) oder Unterlagen von drei Konzerten bzw. Vorstellungen (Musiker, Tänzer u.a.) beizulegen.

### § 5 Auswahl

[1] Die Kulturpreiskommission wählt aufgrund der Anmeldungen denjenigen Künstler aus, der das Atelier benützen darf.

[2] Sie legt die Dauer der Benützung sowie eine allfällige Kostenbeteiligung des Künstlers fest.

### § 6 Unterhaltsbeiträge

[1] Der Regierungsrat kann dem ausgewählten Künstler Beiträge an dessen Unterhalt in Paris gewähren, wenn es die finanziellen Verhältnisse des Künstlers rechtfertigen.

[2] Das Gesuch um Unterhaltsbeiträge ist der Kulturpreiskommission zuhanden des Regierungsrates einzureichen.

### § 7 Berichterstattung

[1] Der ausgewählte Künstler hat nach seinem Atelieraufenthalt der Erziehungs- und Kulturdirektion in jeweils zu vereinbarender Form Bericht über seine künstlerische Tätigkeit zu erstatten.

### § 8 Verwaltung

[1] Die Abteilung Kulturelles der Erziehungs- und Kulturdirektion verwaltet das Atelier.

[2] Sie verkehrt mit der Stiftung Cité Internationale des Arts, Paris.

### § 9 Inkrafttreten

[1] Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1987 in Kraft.

## Änderungstabelle - Nach Beschlussdatum

| Beschlussdatum | Inkraft seit | Element | Wirkung | Publiziert mit |
|---|---|---|---|---|
| 16.06.1987 | 01.07.1987 | Erlass | Erstfassung | GS 29.418 |

## Änderungstabelle - Nach Paragraf

| Element | Beschlussdatum | Inkraft seit | Wirkung | Publiziert mit |
|---|---|---|---|---|
| Erlass | 16.06.1987 | 01.07.1987 | Erstfassung | GS 29.418 |